



*Informationen zur Einführung der
gesplitteten Abwassergebühr*

Die bisherige Gebührensituation

Die Gebühr für Abwasser wurde bisher nach dem Frischwasserverbrauch erhoben. Diese Gebühreneinnahmen decken neben der Schmutzwasserbehandlung auch Leistungen der Niederschlagsbeseitigung. Somit ist in der Abwassergebühr schon immer ein pauschaler Beitrag für die Niederschlagsgebühr enthalten.

Warum gibt es künftig getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser?

Die Gebührenfestsetzungen für die Abwassergebühr müssen neu ermittelt werden. Den bisherigen Berechnungen der Abwassergebühr lag die vereinfachende Annahme

Frischwassermenge = Abwassermenge

zu Grunde. Das heißt, es wurden in der Abwassergebühr alle Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und die Beseitigung des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. zusammen über das verbrauchte Trinkwasser in Rechnung gestellt.

Nach aktuellen Urteilen ist die Gebührengerechtigkeit für Abwasser durch diese pauschale Umverteilung nicht mehr gegeben. Die Größe der abflusswirksamen Flächen und damit der tatsächliche Niederschlagswasserabfluss in die Kanalisation werden damit nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise Bewohner in Gebäuden mit hohem Trinkwasserverbrauch (z.B. Mehrfamilienhaus) die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung von großflächigen Gebäuden mit geringem Trinkwasserverbrauch (z. B. Supermarkt) mittragen.

Wegen der aktuellen Urteile und aus der inzwischen gängigen Rechtsprechungspraxis heraus haben sich die Stadt Lindenfels sowie die Gemeinden Fürth, Mörlenbach, Rimbach und Birkenau daher entschlossen, folgende Berechnungsgrundlagen für die Abwassergebühr einzuführen:

1. Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher nach der bezogenen Wassermenge berechnet.
2. Für die Niederschlagswassergebühr werden die abflusswirksamen Flächen eines Grundstückes herangezogen. Hierzu gehören die überbauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt über die Grundstücksentwässerungsanlage in die Abwasseranlagen gelangt. Es zählen aber auch die sogenannten indirekt einleitenden Flächen dazu, z.B. Garagenzufahrten, die über den Gehweg in den Straßenverlauf entwässern.

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Die gesplittete Abwassergebühr soll zum 01.01.2012 eingeführt werden.

Dadurch wird der gesamte Aufwand, der für die Sammlung, Ableitung und Reinigung für das Abwasser entsteht, verursachergerecht und damit leistungsbezogen auf die Nutzer der Abwasserbeseitigungsanlagen verteilt.

Es wird also keine neue Gebühr erhoben.

Wie wird dieses Projekt durchgeführt?

Durch eine Befliegung wurden die versiegelten Flächen je Grundstück erfasst. Bei der Auswertung der Luftbildaufnahmen wurden überbaute (Dachflächen) und befestigte Grundstücksflächen in Abhängigkeit des Oberflächenmaterials (z.B. Asphalt, Pflaster) ermittelt. Durch Überlagerung mit den amtlichen Katasterunterlagen konnte die Flächenversiegelung für jedes einzelne Grundstück ermittelt werden.

Ihre Mitarbeit ist erforderlich, weil

1. bei der Luftbildauswertung zum Teil auch Flächen erfasst wurden, die nicht in die Kanalisation entwässern. Die durch die Befliegung erfassten versiegelten Flächen sind in einem Flächenerhebungsbogen eingetragen. Um jedoch die genaue Summe der an die Kanalisation angeschlossenen Flächen zu berechnen, werden die Flächenerhebungsbögen den Grundstückseigentümern zur Korrektur übersandt.
2. nach der Befliegung Veränderungen auf dem Grundstück erfolgt sein können.

Aus diesem Grunde erhalten Sie einen Flächenerhebungsbogen in doppelter Ausfertigung. Ein Exemplar davon ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Auf der Vorderseite sind die durch die Befliegung festgestellten versiegelten Flächen aufgeführt, auf der Rückseite ist neben der Luftbildaufnahme die versiegelte Fläche dargestellt.

Die Flächenerhebungsbögen wurden grundstücksbezogen maschinell erstellt. Die angegebenen Grundstücke entsprechen den Eintragungen im Grundbuch. Sofern Sie Eigentümer mehrerer Grundstücke sind, erhalten Sie entsprechend mehrere Bögen, die Sie bitte, falls erforderlich, korrigiert unter Einhaltung der genannten Rücksendefrist zurückschicken.

Arten der versiegelten Flächen

Je nach Art der Oberflächenbefestigung gelangt Niederschlagswasser zeitlich verzögert mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss und somit in die Kanalisation. Diesem Umstand wird durch „Abflussfaktoren in Abhängigkeit der Oberflächenbefestigung“ Rechnung getragen.

	Flächenart	Faktor
1	Dachflächen ¹⁾	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer, Kiesdächer	1,0
1.2	Gründächer	0,5
2	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	<u>Wasserundurchlässige Beläge</u> Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	<u>Teildurchlässige Beläge</u> Pflaster, Platten - jeweils ohne Fugenverguss	0,7
2.3	<u>Stark durchlässige Beläge</u> wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke o. ä., Porenpflaster, Ökopflaster oder ähnlich wasserundurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine	0,4

¹⁾ Abflusswirksame Dachflächen:

Als abflusswirksame Dachfläche gilt die im Grundriss projizierte Dachfläche incl. Dachüberstände.

Zisternen

Die Rückhaltung und Verwertung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück hat neben ökologischen Vorteilen auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz einschließlich Kläranlage. Sofern zusätzliche Rückhaltungen in Form von Zisternen erfolgen, wird im Rahmen der Veranlagung ein Bonus gewährt. Voraussetzung ist eine Speicherkapazität der Zisternen von mindestens 2 m³ (2000 Liter).

Soweit Niederschlagswasser von den Dachflächen in ortsfeste Regenwassersammel- und Nutzungsanlagen (Zisternen) mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und als **Brauchwasser** verwendet wird, ist von der abflusswirksamen Dachfläche eine Fläche von 20 m² je 1 m³ Zisternenvolumens abzuziehen (siehe 3.2 Flächenerhebungsbogen).

Der maximale Abzug darf die tatsächliche Größe der an die Zisterne angeschlossenen abflusswirksamen Fläche nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nur für ganzjährig genutzte und fest verbaute Anlagen mit ganzjähriger Brauchwasserentnahme (z. B. zur Toilettenspülung). Saisonal genutzte Anlagen (z. B. zur Gartenbewässerung) erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Bei Inanspruchnahme dieser Regelung werden die der Zisterne entnommenen Brauchwassermengen, die wieder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, gebührenpflichtig. Den Nachweis haben die Grundstückseigentümer durch einen Sonderwasserzähler zu erbringen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Eichung oder Austausch haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

Dachflächen, die an Zisternen **ohne Verbindung zum Kanalnetz** angeschlossen sind, bei denen ganzjährig auch keine indirekte Einleitung in das Kanalnetz stattfindet und der Überlauf auf dem Grundstück schadlos für das Umfeld versickert, werden als nicht in die Kanalisation einleitend gewertet und sind somit von der Niederschlagswassergebühr befreit (siehe 3.3 Flächenerhebungsbogen).

Wird das Zisternenwasser nur zur **Gartenbewässerung** benutzt, reduziert sich die zeitliche Verwendung auf die Vegetationsperiode (ca. 6 Monate). Der Bonusfaktor beträgt in diesem Fall $10 \text{ m}^2/\text{m}^3$ Zisterneninhalt (siehe 3.1 Flächenerhebungsbogen).

Versickerung von Niederschlagswasser, Ableitung in Gewässer

Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück ist in einigen Teilbereichen der Kommunen **nicht** möglich. Wegen der unterschiedlichen geologischen Verhältnisse sowie zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Vorschriften empfehlen wir eine Beratung bei der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landrat des Kreises Bergstraße.

Der gleiche Sachverhalt gilt für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Gewässer. Auch in diesem Fall sollten Sie sich durch die Wasserbehörde beraten lassen.

Erläuterungen zum Flächenerhebungsbogen

In Spalte 3 sind die von uns ermittelten versiegelten Flächen ausgewiesen, auf der Rückseite sind diese nochmals zeichnerisch dargestellt. Korrigierte Flächen tragen Sie bitte in Spalte 5 ein, in der zeichnerischen Darstellung auf der Rückseite tragen Sie bitte diese Änderungen auch ein (siehe Beispiel). Die Maßstabdarstellung neben dem Katasterbild erleichtert Ihnen die Eintragung.

Beachten Sie bitte: nicht jede versiegelte Fläche kann punktgenau ermittelt werden. Deshalb werden wir jede Ermittlung **auf volle 10 m^2 zu Ihren Gunsten abrunden**. Wir erleichtern damit Ihnen und uns die Arbeit.

Zisternen konnten bei der Luftbildauswertung nicht erfasst werden.

Sofern auf Ihrem Grundstück eine Zisterne **mit** Kanalanschluss vorhanden ist und versiegelte Flächen in diese entwässern, tragen Sie den Inhalt (m^3) der Zisterne in Spalte 5, Zeile 3.1 oder 3.2 ein.

Zisternen **ohne** Kanalanschluss tragen Sie bitte in Spalte 5, Zeile 3.3 ein. Hier fügen Sie bitte neben dem Zisterneninhalt die angeschlossene versiegelte Fläche (m^2) hinzu.

Merkblatt zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Der Flächenerhebungsbogen ist vom Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten (Verwalter) zu unterschreiben.

Jede Änderung der überbauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt ist innerhalb eines Monats nach Fertigstellung den Verwaltungen schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ersetzt nicht das nach der Entwässerungssatzung sowie anderen Bestimmungen erforderliche formelle Antragsverfahren.

Die ermittelten Daten werden bei den einzelnen Verwaltungen EDV-technisch verarbeitet und genutzt. Sie dienen der Gebührenerhebung und den Überwachungsaufgaben im Rahmen des Aufgabenbereichs der Verwaltungen. Alle Daten unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz und werden streng vertraulich behandelt.

Merkblatt zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Neugestaltung der Abwassergebühr
Flächenermittlungsbogen
Blatt 1

Gemeindeverwaltung Musterstadt, Rathausplatz 1, 12345 Musterstadt, Tel. 01234 / 123 - 0, Fax 01234 / 123 - 1

Erklärung

Ermittlung der versiegelten Flächen zur Berechnung der Regenwassergebühr
(Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt)

Muster, Markus

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Objekt-Nr.: GIS-1234567890-001

Telefon-Nr.: für Rückfragen bitte Telefon-Nr. angeben

Neue Anschrift: Bei geänderter Rechnungsadresse oder

Eigentümerwechsel bitte hier die neue Anschrift

eintragen und den Bogen zurücksenden

Grundstücksinformationen

Nr.	Straße	Gemarkung	Fkür	Flurstücks-Nr.	Fläche Grundstück (qm)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
Summe:					

Auflistung aller einem Grundstück zugeordneten Flurstücke

Für die Gebührenberechnung maßgebliche versiegelte Flächen mit Kanalanschluß					
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	Abfluss-Faktor	Ermittelte Fläche (qm)	Gebühren-relevante Fläche (qm) * 1 Spalte	Korrekturwerte Fläche (Spalte 3)	Berechnungsfeld Spalte 2 x Spalte 5
1. Dachflächen					
1.1	Fachdächer, Schrägdächer, Kesseldächer	1.0	123.61	123.61	
1.2	Gründächer	0.5			
2. Befestigte Grundstücksflächen					
2.1	wasserundurchlässige Beläge (Beton, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss)	1.0	43.00	43.00	
2.2	teildurchlässige Beläge (Pflaster, Platten - jeweils ohne Fugenverguss)	0.7			
2.3	stark durchlässige Beläge (Kies, Splitt, Poren-Ökopflaster, Rasengittersteine)	0.4	49.00	19.60	
3. Zisternen					
	Divisor	Zisterne (cbm)			
3.1	Zisternen zur Gartenbewässerung mit Kanalanschluß	0.10			
3.2	Zisternen mit Brauchwassernutzung mit Kanalanschluß (bitte Wasserzähler-Nr. angeben, falls vorhanden)	0.05			
3.3	Zisternen ohne Kanalanschluß - Zisterninhalt in cbm *) versiegelte Fläche mit Anschluß an Zisterne				
Summe der gebührenrelevanten Flächen:			186.21		
Summe der gebührenrelevanten Flächen auf volle 10 qm abgerundet			180.00		

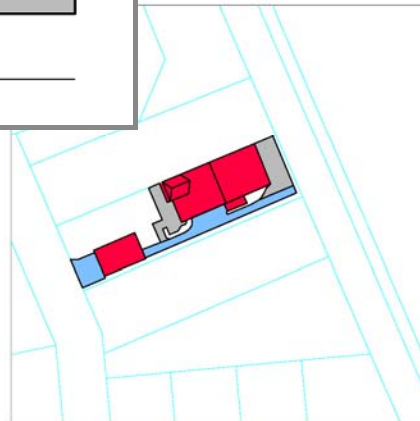
In dieser Spalte bitte Korrekturen vornehmen

*) Ziffernangabe
Versiegelte Flächen, die an eine Zisterne ohne Kanalanschluß angeschlossen sind, sind nachrichtlich in Spalte 5 einzutragen. Sie werden bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.

Ort, Datum

Unterschrift

1 : 1000



Legende:

- Dachflächen**
- 1.1 Schrägdächer / Flachdächer / Kesseldächer
 - 1.2 Gründächer

- befestigte Grundstücksflächen**
- 2.1 wasserundurchlässige Beläge
 - 2.2 teildurchlässige Beläge
 - 2.3 stark durchlässige Beläge



Raum für Bemerkungen:



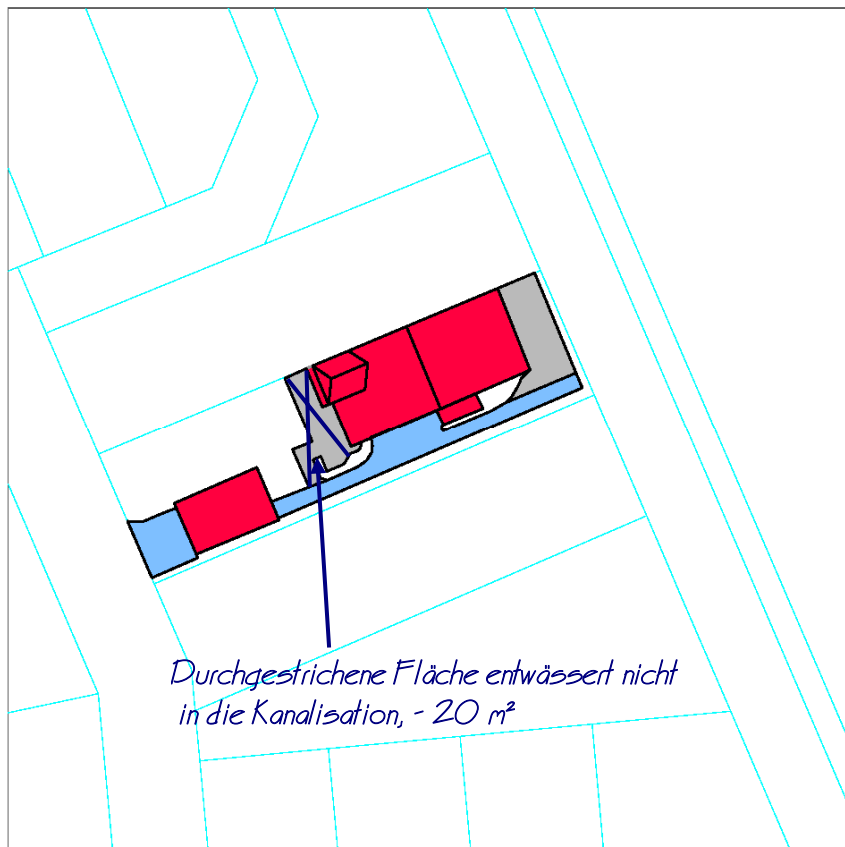
Beispiel: Korrektur eintrag durch den Grundstückseigentümer

1. In der Tabelle

Für die Gebührenberechnung maßgebliche versiegelte Flächen mit Kanalanschluß					
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	Abflussfaktor	Ermittelte Fläche [qm]	Gebührenrelevante Fläche Spalte 2 x Spalte 3	Korrekturwerte Fläche [Spalte 3]	Berechnungsfeld Spalte 2 x Spalte 5
1. Dachflächen					
1.1	Flachdächer, Schrägdächer, Kiesdächer	1.0	123.61	123.61	
1.2	Gründächer	0.5			
2. Befestigte Grundstücksflächen					
2.1	wasserundurchlässige Beläge (Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss)	1.0	43.00	43.00	43 m ² - 20 m ²
2.2	teildurchlässige Beläge (Pflaster, Platten - jeweils ohne Fugenverguss)	0.7			
2.3	stark durchlässige Beläge (Kies, Splitt, Poren-/Ökopflaster, Rasengittersteine)	0.4	49.00	19.60	
3. Zisternen					
		Divisor	Zisterne [cbm]		
3.1	Zisterne zur Gartenbewässerung mit Kanalanschluss	0.10			
3.2	Zisterne mit Brauchwassernutzung mit Kanalanschluss (bitte Wasserzähler-Nr. angeben, falls vorhanden)	0.05			5 m ³
3.3	Zisterne ohne Kanalanschluss - Zisterneninhalt in cbm *)				(cbm)
	versiegelte Fläche mit Anschluß an Zisterne				(qm)

Einträge und Änderungen des Grundstückseigentümers wie dargestellt bitte in Spalte 5 vornehmen.

2. In der Grafik



Legende:

Dachflächen

- 1.1 Flachdächer, Schrägdächer, Kiesdächer
- 1.2 Gründächer

befestigte Grundstücksflächen

- 2.1 wasserundurchlässige Beläge
- 2.2 teildurchlässige Beläge
- 2.3 stark durchlässige Beläge

